Mindestausbildungsvergütung (MAV)

Manchmal reicht die Zahlung einer MAV nicht aus und zwar in folgenden Fällen:

a. Der Ausbildende ist als Mitglied einer Tarifvertragspartei in einem Arbeitgeberverband organisiert. Dann ist die tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen. Maßgeblich ist die Branchen-Zugehörigkeit der Ausbildenden / BetriebsinhaberInnen. Sie richtet sich allein nach der Branche, in der Auszubildende eine Ausbildung absolvieren.

Beispiel Ausbildungsvergütung Hauswirtschaft

Niedrigster einschlägiger Tarif ab 01.07.2023		**Mindestausbildungsvergütung Ausbildungsbeginn 2024**
1. Jahr:	1.030 € ✔	649 € ✘
2. Jahr:	1.130 € ✔	766 € ✘
3. Jahr:	1.190 € ✔	876 € ✘

b. Die Ausbildenden sind kein Mitglied einer Tarifvertragspartei, aber es gibt einen einschlägigen, nicht allgemeinverbindlichen Tarifvertrag. Dieser Tarifvertrag regelt eine Ausbildungsvergütung und würde gelten, wenn die Ausbildenden tarifgebunden wären. Dann dürfen die Vergütungssätze der Branche um maximal 20 % unterschritten werden, sofern die vorgesehenen Werte größer/gleich der Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG sind.

Beispiel Ausbildungsvergütung Hauswirtschaft:

Niedrigster einschlägiger Tarif ab 01.07.2023		**abzüglich max. 20%**	**Mindestausbildungsvergütung Ausbildungsbeginn 2024**
1. Jahr:	1.030 €	824 € ✔	649 € ✘
2. Jahr:	1.130 €	904 € ✔	766 € ✘
3. Jahr:	1.190 €	952 € ✔	876 € ✘

Beispiel Ausbildungsvergütung Landwirtschaft

Tarifliche Ausbildungsvergütung ab 01.10.2022		**abzüglich max. 20%**	**Mindestausbildungsvergütung Ausbildungsbeginn 2024**
1. Jahr:	790 €	632 € ✘	649 € ✔
2. Jahr:	850 €	680 € ✘	766 € ✔
3. Jahr:	910 €	728 € ✘	876 € ✔